

Parlamentarischer Vorstoss

2026/5391

Geschäftstyp:	Postulat
Titel:	Teuerungsanpassung des Beitrags für persönliche Auslagen von IV-Bezügerinnen und Bezügerern in Heimen
Urheber/in:	Christina Wicker
Zuständig:	—
Mitunterzeichnet von:	Agostini, Bringold, Dinkel, Hasanaj, Heger, Ineichen, Krebs, Müller, Oberholzer, Streun-Schäfer, Stucki, Von Sury d'Aspremont, Zeller
Eingereicht am:	7. Mai 2026
Dringlichkeit:	—

In der Verordnung zum Ergänzungsleistungsgesetz zur AHV und IV vom 2. März 1999 wurden unter dem § 4 die persönlichen Beiträge festgelegt. Diese betragen für im Heim lebende Personen pro Monat CHF 360.00.

Diese Beiträge wurden seit der Inkraftsetzung 1999 nicht mehr erhöht. Teuerungsbereinigt müsste dieser Betrag heute mindestens CHF 421.00 betragen. Die aufgelaufene Teuerung von 1999 – 2025 beträgt gemäss BFS-Teuerungsrechner rund 17 %.

Im kantonalen Vergleich befindet sich der Kanton Basel-Landschaft bei diesen Beiträgen im hinteren Drittel aller Kantone (Position 23 von 26 Kantonen).

Bei Personen, welche dauerhaft oder längere Zeit in einem Heim oder Spital leben, beschränkt sich dieser Pauschalbetrag auf einen Betrag für persönliche Auslagen, welcher von den Kantonen bestimmt wird. Mit diesem Pauschalbetrag müssen sämtliche Ausgaben beglichen werden, welche nicht durch die Heimkosten der stationären Einrichtung oder durch die Ergänzungsleistungen gedeckt sind, also Kleider, Schuhe, Hygieneartikel, von der Krankenkasse nicht übernommene Medikamente, Coiffeur, Podologie (für Nicht-Diabetiker/innen), Telefon, Zeitungen/Zeitschriften, allfällige Versicherungen, Lebensmittel ausserhalb des Heims oder Spitals, allfällige Transportkosten und Freizeitaktivitäten.

Dieser Betrag ist knapp bemessen, insbesondere wenn die Person noch einigermaßen aktiv ist. Häufig müssen Ergänzungsleistungsbeziehende die Zusatzversicherungen, die sie ein Leben lang bezahlt haben, kündigen. Auch auf Dinge, welche für die Tagesstruktur wichtig sind, wie ein Treffen mit Freund/innen/Verwandten (Transport und Konsumation) oder der Besuch einer Veranstaltung (Transport und Eintrittspreis), muss aus finanziellen Gründen verzichtet werden. Dies kann zu Isolation und sozialer Ausgrenzung führen.

Ab 2026 erhalten alle AHV-Rentnerinnen und -rentner jeweils im Dezember eine 13. AHV-Rente, die auch allen EL-beziehenden Personen, einschliesslich derjenigen, die im Heim oder Spital leben zusätzlich zur Verfügung stehen wird. Die Anpassung des Pauschalbetrags für persönliche Auslagen soll daher ausdrücklich nur für Personen unter dem AHV-Alter erfolgen.

Ich bitte den Regierungsrat um Prüfung und Berichterstattung zu den folgenden Punkten:

1. Ob der Pauschalbetrag von derzeit Fr 360.00 für Personen die in einem Heim leben der aufgelaufenen Teuerung seit 1999 angepasst werden.
2. Ob die Erhöhung dieses Pauschalbetrags regelmässig, z. B. im 3-Jahres-Rhythmus, überprüft und gegebenenfalls angepasst werden kann (inklusive Teuerung.)
3. Die jährlichen Kostenfolgen für den Kanton bei einer allfälligen Erhöhung des Beitrags auf CHF 421.00 zu beziffern.